



EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Bahnhofstrasse 50, 3127 Mühlethurnen
Tel. 031 809 07 31
www.thurnen.ch / e-mail: info@thurnen.ch

Entwurf V 1.1 vom 31.12.2021

Einwohnergemeinde Thurnen

Organisationsreglement OgR 2022

Datum Beschluss zuständiges Organ

Es wird ausschliesslich die männliche Bezeichnung verwendet, die Bestimmungen gelten für alle in gleichem Masse.

Inhalt

A. Organisation	3
A.1 Die Gemeindeorgane	3
A.2 Die Stimmberechtigten	3
A.3 Der Gemeinderat	5
A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan	6
A.5 Die Kommissionen	7
A.6 Das Gemeindepersonal	7
A.7 Das Sekretariat	7
B. Politische Rechte	7
B.1 Stimm- und Wahlrecht	7
B.2 Initiative	9
B.3 Jugendmitwirkung	9
B.4 Fakultative Volksabstimmung	10
B.5 Petition	10
C. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen	10
C.1 Allgemeine Bestimmungen	10
C.2 Urnenabstimmungen	14
C.3 Gemeinderatswahlen (Proporzwahlverfahren)	15
C.3 Wahl Gemeindepräsident (Mehrheitswahlverfahren)	19
D. Verfahren an der Gemeindeversammlung	21
D.1 Allgemeine Bestimmungen	21
D.2 Abstimmungen	22
D.3 Wahlen	24
E. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	25
E.1 Öffentlichkeit	25
E.2 Information	25
E.3 Protokolle	26
F. Aufgaben	27
F.1 Aufgabenwahrnehmung	27
F.2 Aufgabenerfüllung	27
G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	28
G.1 Verantwortlichkeit	28
G.2 Rechtspflege	29
H. Übergangs- und Schlussbestimmungen	29
Genehmigung	29
Auflagezeugnis	30
Anhang I: Abstimmungs- und Wahlausschuss	31
Anhang II: Verwandtenausschluss	32

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Artikel 1

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Amtszwang

Artikel 2

¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte und Anhang I dieses Reglements.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Artikel 3

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit der
Urnengemeinde

Artikel 4

a) Urnenwahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

- a) 7 Mitglieder des Gemeinderats im Verhältniswahlverfahren (Proporz),
- b) den Gemeindepräsidenten im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

² Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im September oder Oktober statt.

³ Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

b) Urnenabstimmungen

Artikel 5

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) über den freiwilligen Zusammenschluss (Fusion) mit einer oder mehreren Gemeinden im Rahmen der Abstimmung über den Fusionsvertrag;
- b) über ein allfälliges Fusionsreglement und das Organisationsreglement der neuen Gemeinde, soweit in Zusammenhang mit einer Fusion ein solches erlassen wird.

Zuständigkeit der
Gemeindeversammlung

Artikel 6

a) Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Artikel 7

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit CHF 250'000 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- e) bei Gemeindeverbänden den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über Bildung, Aufhebung Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosser Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

Wiederkehrende Ausgaben

Artikel 8

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

Artikel 9

a) zu neuen Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Artikel 10

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Artikel 11

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Artikel 12

Der Gemeinderat führt die Gemeinde, er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Artikel 13

¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Präsident

² Der Gemeindepräsident hat den Vorsitz des Gemeinderats (Gemeinderatspräsident) und den Vorsitz (Präsidium) der Gemeindeversammlung.

Zuständigkeiten

Artikel 14

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat beschliesst namentlich

- a) neue, einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 abschliessend,
- b) neue, einmalige Ausgaben bis CHF 250'0000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 33),
- c) die Anstellung des Gemeindepersonals sowie die Auflösung von Arbeitsverhältnissen mit dem Gemeindepersonal, soweit die Zuständigkeit in der Organisationsverordnung nicht einem anderen Organ übertragen wird,
- d) über alle Geschäfte, die gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung und der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte der Schulkommission zugewiesen sind,
- e) Baugesuche im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁵ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, in welcher geregelt werden:

- a) die Ressortstruktur des Gemeinderats und die Zuweisung der Aufgaben zu den Ressorts,
- b) die Wahl des Vizepräsidenten durch den Gemeinderat aus dem Kreis der gewählten Gemeinderatsmitglieder,
- c) die Unterordnungsverhältnisse (Organigramm),
- d) das Entscheidungsverfahren des Gemeinderats (Einberufung der Sitzungen, Traktandierung, Verhandlungen etc.),
- e) die Organisation der Verwaltung und die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals,
- f) die Funktionenzuweisung auf die Aufgabenträger,
- g) die Unterschriftsberechtigungen (Art. 16),
- h) die Zahlungsanweisung.

⁶ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Artikel 15

¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschrifts-
berechtigung

Artikel 16

¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Gemeindeschreibers.

² Der Gemeinderat kann in der Organisationsverordnung weiter Unterschriftsberechtigungen festlegen (Art. 14 Abs. 5 Bst. g).

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Artikel 17

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Gemeindegesetz, Gemeindeverordnung und Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben Wählbarkeitsvoraussetzungen, Aufgaben und Unvereinbarkeiten.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Artikel 18**

Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Artikel 19**

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

A.6 Das Gemeindepersonal

Anstellung **Artikel 20**

¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Thurnen wird durch privatrechtlichen Vertrag angestellt.

² Im Rahmen der Vorgaben des schweizerischen Obligationenrechts bestimmt der Gemeinderat die Grundzüge des Lohnsystems sowie weitere generelle Rechte und Pflichten des Personals in allgemeinen Anstellungsbedingungen (AAB). Die AAB werden bei Personalanstellungen als integraler Bestandteil dem Arbeitsvertrag beigefügt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Artikel 21**

Der Sekretär des Gemeinderats und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimm- und Wahlrecht

Aktives Stimm- und Wahlrecht **Artikel 22**

¹ Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.

Passives Wahlrecht	Artikel 23
Wählbarkeit	<p>¹ Wählbar sind</p> <ol style="list-style-type: none">in den Gemeinderat und als Gemeindepräsident die in der Gemeinde Stimmberechtigten,in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen. <p>² Die Wahlvoraussetzungen für das Rechnungsprüfungsorgan richten sich nach Art. 17.</p>
Unvereinbarkeit	Artikel 24 <p>¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar (Art. 14 Abs. 5 Bst. c).</p> <p>³ Wer als Rechnungsprüfungsorgan tätig ist, darf nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	Artikel 25 <p>Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).</p>
Ausscheidungsregeln	Artikel 26 <p>¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 25, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Amtsdauer	Artikel 27 <p>¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	Artikel 28 <p>¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für das Rechnungsprüfungsorgan.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern werden nicht berücksichtigt.</p>

	B.2 Initiative
Grundsatz	Artikel 29 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 30 Abs. 2 eingereicht ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	Artikel 30 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Gültigkeit	Artikel 31 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
Ungültigkeit	² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 29 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	³ Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung gültige Initiativen innert acht Monaten seit der Einreichung.
	B.3 Jugendmitwirkung
Jugendmitwirkungsantrag	Artikel 32 ¹ 20 in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 17. Altersjahr können mit einem Jugendmitwirkungsantrag Anträge auf die Behandlung eines die Gemeinde betreffenden Gegenstands stellen. Unter Behandlung wird die Prüfung, Beantwortung und Umsetzung eines Begehrens durch den Gemeinderat verstanden. ² Werden mit einem Antrag mehrere Begehren gestellt, müssen zwischen diesen Anliegen sachliche Zusammenhänge bestehen. ³ Weitere Einzelheiten bestimmt der Gemeinderat in einer Verordnung zum Jugendmitwirkungsrecht.

B.4 Fakultative Volksabstimmung

Grundsatz

Artikel 33

¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 100'000 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 7 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Artikel 34

¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 33 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Artikel 35

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.5 Petition

Petition

Artikel 36

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahrs zu prüfen und zu beantworten.

C. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

C.1 Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit der
Urnengemeinde

Artikel 37

¹ Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt, wenn dies im vorliegenden Organisationsreglement ausdrücklich so vorgesehen ist (Art. 4 f.).

² Vorbehalten bleibt die Durchführung eines Urnengangs anstelle einer Gemeindeversammlung auf Anordnung des Regierungsratspräsidenten.

Wahl- und
Abstimmungstag

Artikel 38

Die Wahl- und Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

Stimmrechtsausweis

Artikel 39

¹ Der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise den Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt werden (siehe Art. 53 und Art. 67).

² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

- a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse des Stimmberechtigten,
- b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf,
- c) Datum der Wahl oder Abstimmung.

³ Bei Verlust oder Nichterhalten des Stimmrechtsausweises gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte sinngemäss.

Stimmabgabe

Artikel 40

¹ Die Stimmberechtigten geben die Ausweiskarte dem Wahlbeziehungsweise Abstimmungsausschuss ab und lassen die Wahl-/Stimmzettel von einem Mitglied des Ausschusses auf der Rückseite abstempeln. Sie legen ihre abgestempelten Wahl-/Stimmzettel persönlich in die Urne ein. Wer beeinträchtigt oder aus anderen Gründen dazu nicht in der Lage ist, kann die Hilfe des Wahl- und Abstimmungsausschusses in Anspruch nehmen.

² Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

³ Der Gemeinderat bezeichnet die Wahl- und Abstimmungslokale. Die Urnenöffnungszeiten richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.

⁴ In den Wahl- und Abstimmungslokalen ist jegliche Form der Beeinflussung der Stimmberechtigten untersagt. Namentlich dürfen keine Wahl- oder Abstimmungsempfehlungen aufgelegt oder angeschlagen werden.

⁵ Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Abstimmungs-
erläuterungen**Artikel 41**

Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis eine sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Wahlerläuterungen und
Wahlprospekte**Artikel 42**

¹ Bei Wahlen ist den Stimmberechtigten eine Liste mit den zur Wahl stehenden Kandidaten zuzustellen. Die Liste enthält die auf den Wahlvorschlägen gemachten Angaben, mit Ausnahme der Wohnadresse.

² Behördliche Wahlempfehlungen sind unzulässig.

³ Die Kandidierenden bzw. Parteien und Wählergruppen können ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Stimm- und Wahlzettel Artikel 43

¹ Bei Abstimmungen dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmberechtigten müssen auf dem Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

² Bei Wahlen kann anstatt des amtlichen ein ausseramtlicher Wahlzettel verwendet werden. Dessen Druck wird durch die Gemeindeschreiberei in Auftrag gegeben.

³ Der amtliche Wahlzettel enthält eine leere Linie für die Nummer und die Bezeichnung der Liste und so viele leere Linien, wie Sitze zu vergeben sind.

⁴ Die ausseramtlichen Wahlzettel mit Vordruck enthalten

- a) die Bezeichnung und die Nummer der Liste,
- b) Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der vorgeschlagenen Personen,
- c) die Kandidatennummern und eine allfällige Prüzfiffer.

Die Erstunterzeichnenden der Wahlvorschläge bzw. die Vertreter gemäss Art. 59 haben während wenigstens einem Tag die Möglichkeit, das Gut zum Druck anzusehen und zuhanden der Gemeindeschreiberei Bemerkungen anzubringen.

⁵ Bei Verwendung der amtlichen Wahlzettel oder ausserordentlichen Wahlzettel sind die Vorgaben von Art. 68 zu beachten.

⁶ Für das Ausfüllen der Wahl- und Stimmzettel von Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigung gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.

Ungültige Stimm- und Wahlzettel**Artikel 44**

¹ Wahl- oder Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahl- oder Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind (mit Ausnahme der ausseramtlichen Wahlzettel gemäss Art. 43 Abs. 4),
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Abgestempelte Wahlzettel sind überdies ungültig, wenn sie nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Wahl- und
Abstimmungsausschuss

Artikel 45

Der Gemeinderat wählt zu Beginn des Jahrs die Personen, welche im Verlaufe des Jahrs im Wahl- und Abstimmungsausschuss zu amten haben. Der Gemeindegeschreiber teilt die Gewählten auf die Abstimmungen zu. Der Präsident des Wahl- und Abstimmungsausschusses wird durch ein Mitglied des Gemeinderats ausgeübt. Die Aufgaben des Wahl- und Abstimmungsausschusses werden in Anhang I bestimmt.

Ermittlung des
Ergebnisses

Artikel 46

¹ Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Wahl- oder Abstimmungstag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

² Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

³ Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die weiteren Wiederholungen gestrichen.

⁴ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen gemäss den Absätzen 2 und 3 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen.

Nachzählung

Artikel 47

Fällt das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung sehr knapp aus ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an. Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Verfahren bei
Unregelmässigkeiten

Artikel 48

¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.

² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl oder Abstimmung zur Kenntnis gelangen.

⁴ Wenn möglich trifft er die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel vor dem Ende des Wahl- oder Abstimmungsgangs.

Bekanntgabe der
Ergebnisse

Artikel 49

¹ Der Gemeindegeschreiber hat die Ergebnisse jedes Wahl- oder Abstimmungsgangs durch Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

³ Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

⁴ Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Wahl- und
Abstimmungsprotokoll,
Aufbewahrung der
Unterlagen

Artikel 50

¹ Der Wahl- und Abstimmungsausschuss erstellt ein Protokoll. Inhalt und Aufbewahrung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen richten sich sinngemäss nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Der Gemeinderat kann davon abweichende Vorgaben in einer Verordnung erlassen.

Ungültige Wahl oder
Abstimmung

Artikel 51

¹ Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsgangs stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Wahl- oder Stimmzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahl- oder Abstimmungsgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

C.2 Urnenabstimmungen

Publikation

Artikel 52

Die Gemeinde macht Abstimmungen über Sachgeschäfte mindestens 30 Tage vor dem Abstimmungstag im amtlichen Anzeiger bekannt.

Abstimmungsmaterial	Artikel 53 <p>Die Stimmberechtigten erhalten das Abstimmungsmaterial (Stimmrechtsausweis, Stimmzettel und Abstimmungserläuterungen) mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung des kommunalen Abstimmungsmaterials.</p>
Mehrheitsprinzip bei Abstimmungen	Artikel 54 <p>Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p>
Stimmgleichheit	Artikel 55 <p>Erhält eine Vorlage gleich viele Ja- und Nein-Stimmen, so ist sie abgelehnt.</p>
	C.3 Gemeinderatswahlen (Proporzwahlverfahren)
Wahlvorschläge	Artikel 56 <p>¹ Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.</p> <p>² Die Wahlvorschläge für den Gemeinderat sind bis zum fünfundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag (Montag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.</p> <p>³ Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist zulässig.</p> <p>⁴ Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen von Kandidaten enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Eine Person darf höchstens zweimal auf dem Wahlvorschlag aufgeführt sein.</p> <p>⁵ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p>⁶ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.</p>
Prüfen der Wahlvorschläge	Artikel 57 <p>¹ Der Gemeindeschreiber bestätigt den Empfang der Wahlvorschläge.</p> <p>² Er prüft sie sofort und macht den Vertreter der Partei oder Gruppe auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p>³ Erweist sich der Wahlvorschlag erst nachträglich als fehlerhaft bzw. wird der Mangel erst später festgestellt, wird der Vertreter umgehend nach dem Erkennen des Mangels darauf hingewiesen.</p>

Beheben von Mängeln	Artikel 58 <p>¹ Die Mängel an einem Wahlvorschlag sind bis spätestens 45 Tage vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, zu beheben. Andernfalls wird der Wahlvorschlag vom Gemeinderat für ungültig erklärt. Vorbehalten bleibt die Behebung von Mängeln nach Art. 63.</p> <p>² Anerkennt die Partei oder Gruppe die gerügten Mängel nicht, so kann sie einen anfechtbaren Entscheid des Gemeinderates verlangen.</p>
Vertreter	Artikel 59 <p>Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.</p>
Stille Wahl	Artikel 60 <p>Übersteigt die Zahl der gültig vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Die Wahl ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.</p>
Fehlende Wahlvorschläge	Artikel 61 <p>¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>² Der Gemeindegeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.</p>
Einsicht in die Wahlvorschläge	Artikel 62 <p>Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden sind nach der Publikation öffentlich und können eingesehen werden.</p>
Streichen und Ersetzen von Kandidatennamen	Artikel 63 <p>¹ Wird eine kandidierende Person auf mehr als einem Wahlvorschlag vorgeschlagen, so veranlasst der Gemeindegeschreiber sie, sich für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Hierauf wird ihr Name auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p>² Entscheidet sich die kandidierende Person bis zum 45. Tag vor dem Wahltag nicht für einen Wahlvorschlag, so wird ihr Name auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.</p> <p>³ Fällt auf einem Wahlvorschlag der Name einer kandidierenden Person weg, so können ihn die Vertreter der Partei oder Gruppe bis 45 Tage vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, ersetzen.</p>

⁴ Nach diesem Zeitpunkt darf an den eingereichten Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.

Listen

Artikel 64

¹ Der Gemeindeschreiber teilt den Wahlvorschlägen Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihrer Einreichung zu.

² Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet.

Listenverbindung

Artikel 65

¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Listenverbindungen sind auf den Wahlvorschlägen vor deren Unterzeichnung zu vermerken.

² Listenverbindungen sind 45 Tage vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.

³ Unterlistenverbindungen sind nicht gestattet.

Publikation

Artikel 66

Der Gemeindeschreiber macht die Listen mit ihren Bezeichnungen und den Listenverbindungen spätestens 10 Tage vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt, jedoch ohne die Namen der Unterzeichnenden.

Wahlmaterial

Artikel 67

Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis und Wahlzettel) mindestens 10 Tage vor dem Wahltag.

Ausfüllen der Wahlzettel

Artikel 68

¹ Wer wählt, kann für so viele kandidierende Personen stimmen, als Sitze zu vergeben sind.

² Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von kandidierenden Personen eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.

³ Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von kandidierenden Personen streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.

⁴ Kandidierende Personen können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

Stimmen für nicht mehr wählbare Personen

Artikel 69

¹ Stimmen für Personen, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben oder aus anderen Gründen nicht mehr wählbar sind, werden als Kandidatenstimmen gezählt.

² Wird eine nicht mehr wählbare Person gewählt, rückt die Ersatzperson nach.

Zusatzstimmen

Artikel 70

¹ Trägt ein Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder eine Listennummer, gelten als Zusatzstimmen für die betreffende Liste

- a) die leeren Linien, wenn der Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen enthält, als Sitze zu vergeben sind,
- b) die Stimmen für Namen, die auf keiner Liste stehen und deshalb gestrichen worden sind (Art. 46 Abs. 2 ff.).

² Stimmen die Listenbezeichnung und die Listennummer nicht überein, ist die Listenbezeichnung massgebend.

³ Trägt ein Wahlzettel keine oder mehrere Listenbezeichnungen, ergeben sich aus ihm keine Zusatzstimmen. In diesem Fall sind leere Linien oder Stimmen für Namen die auf keiner Liste stehen (Abs. 1 Bst. a und b), Leerstimmen.

Zuteilung der Sitze

Artikel 71

¹ Die Summe der gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl, ist die Wahlzahl.

² Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Wahlzahl in ihrer Stimmenzahl (Total der Kandidaten- und Zusatzstimmen) enthalten ist.

³ Die verbleibenden Sitze werden wie folgt zugeteilt: Die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr bereits zugeteilten Sitze geteilt; die Liste, welche die grösste Zahl (Quotient) erreicht, erhält einen weiteren Sitz. Dieses Verfahren wird angewendet, bis alle Sitze zugeteilt sind.

Besondere Fälle

Artikel 72

¹ Ergibt die Teilung nach Art. 71 Abs. 3 zwei oder mehrere gleiche Zahlen (Quotienten), erhält diejenige Liste einen Sitz, die bei der Zuteilung nach Art. 71 Abs. 2 den grössten Rest aufweist.

² Bei gleichem Rest entscheidet das Los.

Zuteilung bei Listenverbindungen

Artikel 73

¹ Listenverbindungen werden bei der Zuteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.

² Die nach der Zuteilung auf die Listenverbindung entfallende Anzahl Sitze wird gemäss Art. 71 f. auf die einzelnen Listen verteilt.

Gewählte und
Ersatzpersonen

Artikel 74

¹ Von jeder Liste ist entsprechend den gewonnenen Sitzen gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist die auf der Liste zuerst genannte kandidierende Person gewählt.

² Die Nichtgewählten jeder Liste sind Ersatzpersonen.

Ergänzungswahl

Artikel 75

¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie kandidierende Personen aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden vom Gemeindegemeinschafter aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung der beiden Erstunterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Personen ohne Wahlverhandlung vom Gemeinderat als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 56 ff. an.

Nachrücken

Artikel 76

¹ Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus einer Gemeindebehörde aus, so rückt eine Ersatzperson der betroffenen Partei oder Gruppe nach. Dabei findet Art. 74 Abs. 1 Anwendung.

² Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderats festgelegt.

C.3 Wahl Gemeindepräsident (Mehrheitswahlverfahren)

Wahlvorschläge

Artikel 77

¹ Der Wahlgang für das Amt des Gemeindepräsidenten findet gleichzeitig mit den Gemeinderatswahlen statt.

² Wahlvorschläge sind bis zum fünfundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag (Montag, 17.00 Uhr) der Gemeindegemeinschaf einzureichen.

³ Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist zulässig.

⁴ Ein Wahlvorschlag darf nur einen Namen enthalten. Die vorgeschlagene Person muss ebenfalls für den Gemeinderat kandidieren.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu den Gemeinderatswahlen sinngemäss.

Wahlverfahren

Artikel 78

¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht. Bei der Ermittlung dieses Mehrs werden die leeren und die ungültigen Wahlzettel nicht mitgezählt.

² Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die eingelangten gültigen Stimmen zusammengezählt und durch zwei dividiert werden. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr.

³ Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet drei Wochen nach dem ersten statt. Wählbar sind nur die beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl im ersten Wahlgang. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

⁴ Ist nur eine Kandidatin oder ein Kandidat nominiert, ist diese/dieser durch den Gemeinderat als gewählt zu erklären. Verzichtet eine der beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl im ersten Wahlgang auf den zweiten Wahlgang, so ist die andere Kandidatin bzw. der andere Kandidat durch den Gemeinderat als gewählt zu erklären. Der Verzicht auf einen zweiten Wahlgang hat innert drei Tagen nach dem ersten Wahlgang zu erfolgen.

Anrechnung an das Ergebnis der Gemeinderatswahlen

Artikel 79

¹ Wird der Gemeindepräsident nicht gleichzeitig als Gemeinderat gewählt, fällt die Wahl derjenigen Person dahin, welche auf der Liste des Gemeindepräsidenten von den Gewählten am wenigsten Stimmen erhalten hat.

² Ist kein Kandidat der Liste gemäss Art. 79 Abs. 1 als Gemeinderat gewählt worden, fällt die Wahl derjenigen Person dahin, welche bei der Sitzvergabe das letzte Restmandat gemäss Art. 71 Abs. 3 erhalten hat. Wurden alle Sitze in der ersten Verteilrunde nach Art. 71 Abs. 2 vergeben, so fällt die Wahl der Person mit der geringsten Stimmzahl dahin.

³ Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Ersatzwahl

Artikel 80

¹ Tritt der Gemeindepräsident während der Amtsdauer zurück oder scheidet er aus anderen Gründen aus dem Amt aus, so verliert er auch das Amt als Gemeinderatsmitglied.

² Das Amt als Gemeindepräsident wird für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

³ Wird ein amtierendes Mitglied des Gemeinderats gewählt, so erfolgt ein Nachrücken gemäss Art. 76 von der Liste, auf welcher der bisherige Gemeindepräsident kandidiert hat.

⁴ Wird eine Person gewählt, die dem Gemeinderat bisher nicht angehörte, so hat die Wahl keinen Einfluss auf die übrige Zusammensetzung des Gemeinderats.

⁵ Ist nur ein Kandidat nominiert, ist dieser durch den Gemeinderat als gewählt zu erklären.

D. Verfahren an der Gemeindeversammlung

D.1 Allgemeine Bestimmungen

Einladung zur
Versammlung

Artikel 81

- 1 Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
 - im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen,
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.
- 2 Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- 3 Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Publikation

Artikel 82

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Artikel 83

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von
Anträgen

Artikel 84

- 1 Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
- 2 Der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
- 3 Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügeflicht

Artikel 85

- 1 Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
- 2 Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).

Vorsitz

Artikel 86

- 1 Der Präsident leitet die Versammlung.
- 2 Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- 3 Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung	Artikel 87 Der Präsident <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Artikel 88 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Artikel 89 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann Redezeit und Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Artikel 90 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.
Allgemeines	D.2 Abstimmungen Artikel 91 Der Präsident <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und– erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren	Artikel 92 <p>¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht, wenn nötig, die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 93) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Artikel 93 <p>¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Der Gemeindegeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	Artikel 94 <p>Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	Artikel 95 <p>¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	Artikel 96 <p>Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	Artikel 97 <p>¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 91 ff.).</p>

	D.3 Wahlen
Wahlverfahren	Artikel 98 a) Der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber. f) Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind, – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, – scheiden ungültige Zettel aus, – ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	Artikel 99 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Nicht zu berücksichtigende Zettel	Artikel 100 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Artikel 101 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Artikel 102 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Artikel 103

¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz

Artikel 104

Die Bestimmungen über die Vertretung der Minderheiten im Gemeindegesetz bleiben vorbehalten.

Los

Artikel 105

Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

E. Öffentlichkeit, Information, Protokolle**E.1 Öffentlichkeit**

Gemeindeversammlung

Artikel 106

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet bzw. übertragen wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Artikel 107

¹ Die Sitzungen des Gemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

E.2 Information

Information der Bevölkerung

Artikel 108

¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 109 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Artikel 110 Die Gemeindeschreiberei führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.
	E.3 Protokolle
Grundsatz	Artikel 111 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
Inhalt	Artikel 112 ¹ Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers, c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmer, d) Reihenfolge der Traktanden, e) Anträge, f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, g) Beschlüsse und Wahlergebnisse, h) Rügen nach Art. 49a Gemeindegesetz (Rügepflicht), i) Zusammenfassung der Beratung und j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers. ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	Artikel 113 ¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. ⁴ Das Protokoll ist öffentlich. Es wird auf der Homepage der Gemeinde publiziert.
Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle	Artikel 114 ¹ Die Protokolle des Gemeinderats und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt. ² Die Protokolle sind geheim.

F. Aufgaben

F.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Artikel 115

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Artikel 116

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

Überprüfung

Artikel 117

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

F.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Artikel 118

¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringer

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Artikel 119

¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllt
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Artikel 120

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

G. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

G.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Artikel 121

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

Artikel 122

¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderats und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden

- a) Verweis,
- b) Busse bis CHF 5'000,
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Artikel 123

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

G.2 Rechtspflege

Beschwerde

Artikel 124

Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen Beschwerde geführt werden.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen

Artikel 125

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindepräsident werden erstmals im Jahr 2025 auf den 1. Januar 2026 nach diesem Reglement ordentlich gewählt.

² Ersatzwahlen bzw. das Nachrücken von Ersatzpersonen für den Gemeinderat richten sich bis zum 31. Dezember 2025 nach dem bisherigen Reglement.

³ Ersatzwahlen für die Gemeindepräsidentin bzw. den Gemeindepräsidenten richten sich nach dem vorliegenden Reglement. Die Wahl gilt bis zum 31. Dezember 2025.

⁴ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung einbezogen.

Inkrafttreten

Artikel 126

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 8. September 2019 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom xx.xxxxx.2022 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE THURNEN

Jürg Lüthi
Gemeindepräsident

Pia Schmocker
Gemeindeschreiberin

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am xx.xx.xxxx

Name, Vorname, Fürsprecher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom bis in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. vom bekannt.

Ort, Datum

Die Gemeindeschreiberin

.....

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
xx.xx.2022	01.12.2022	Erlass	Erstfassung

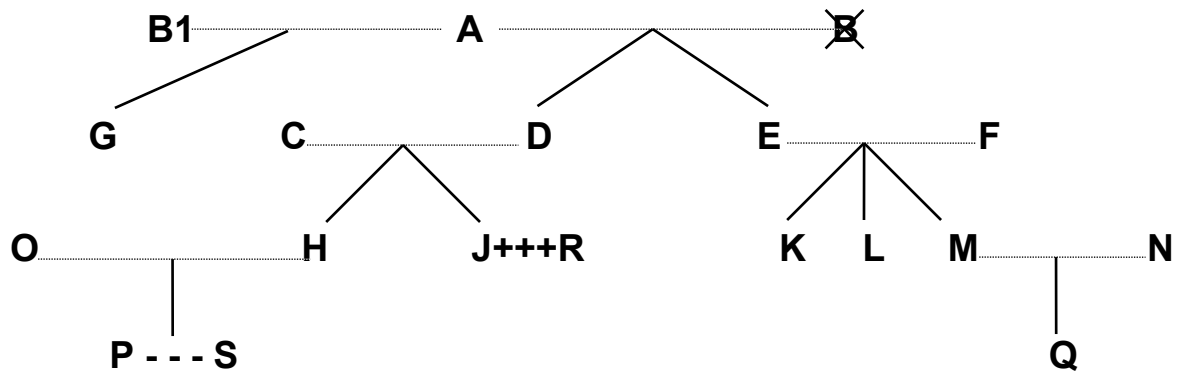
Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	xx.xx.2022	01.12.2022	Erstfassung

Anhang I: Abstimmungs- und Wahlausschuss

Mitgliederzahl	mindestens 3 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen	Gemeinderat als Präsident
Wahlorgan	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Gemeindeangestellte (administrative Aufgaben)
Aufgaben	<p>Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p>Der Gemeinderat stellt die rechtzeitige Instruktion des Stimmausschusses vor dem Urnengang sicher. Er kann die Ausschussmitglieder dazu auch vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.</p> <p>Der Ausschuss sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahl- und Abstimmungslokal, verhindert gesetzwidrige Handlungen und ermittelt die Ergebnisse des Urnengangs.</p> <p>Wenn nötig, hat er die Stimmenden über das Verfahren bei der Stimmabgabe zu informieren.</p> <p>Während der ganzen Dauer der Urnenöffnung müssen mindestens 3 Mitglieder im Wahl- und Abstimmungslokal anwesend sein.</p> <p>Die anwesenden Mitglieder des Ausschusses haben sich vor Beginn der Abstimmung davon zu überzeugen, dass die Urnen leer sind.</p> <p>Die Mitglieder des Ausschusses haben sich nach Möglichkeit zu vergewissern, ob die Ausweiskarte wirklich auf den Namen des Vorweisers lautet.</p> <p>Weiter ist zu prüfen, ob die stimmende Person in allen Angelegenheiten (Bund, Kanton, Gemeinde) stimmberechtigt ist.</p> <p>Beim Abstempeln und Einwerfen ist darauf zu achten, dass von jeder Wahl- oder Abstimmungsverhandlung nur ein Stimmzettel vorgelegt, abgestempelt und eingeworfen wird.</p> <p>Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom Ausschuss ermittelt. Er führt die Auszählung unmittelbar nach der Schliessung der Urnen zu Ende.</p>
Finanzielle Befugnisse	keine
Unterschrift	Präsident und Sekretär

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
X	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderats,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.